

**24. Zur Frage der Haftpflichtversicherung von Anhängern an Zugmaschinen. Wann liegt Trennung vom Kraftfahrzeug vor?**

RBG. § 149.

VII. Zivilsenat. Urz. v. 13. Januar 1939 i. S. N. Verj. NG. (Bekl.)  
w. N. (M.). VII 120/38.

I. Landgericht Schweinfurt.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Der Kläger, der mit einer sog. Deuß-Zugmaschine, einem sog. Lanz-Bulldogg und zwei Anhängern ein Fuhrunternehmen betreibt, hatte für die erstgenannte Maschine eine Versicherung bei der M. und A. er Versicherungsgesellschaft genommen, während er sich wegen des Lanz-Bulldoggs bei der Beklagten gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden versicherte (Versicherungsschein vom 16. Mai 1935) und durch Nachtrag vom 28. Mai 1935 diese Versicherung auf die beiden Anhänger erstreckte, wenn sie sich „im abgehängten Zustand“ befänden. Außerdem hatte er bei der Beklagten seit dem August 1933 eine zunächst nur für den Betrieb des Lohn-Drucks genommen, laut Nachtrag vom 28. Mai 1935 aber auf das Fuhrgeschäft ausgedehnte Betriebshaftpflichtversicherung laufen. Um

2. November 1935, als der Kläger mit der Deutz-Maschine und dem einen Anhänger Backsteine nach einem kurz vor B. gelegenen Neubau gefahren hatte und bei Dunkelheit die Rückfahrt nach Schw. antreten wollte, fuhr, während die Zugmaschine bereits in Richtung Schw. gewendet stand und die Arbeiter des Klägers dabei waren, den abgehängten Anhänger gleichfalls umzudrehen, der Fabrikarbeiter J. Sch. mit seinem Motorrad, auf dem der Arbeiter G. B. als Mitfahrer saß, durch das Fernlicht der Zugmaschine geblendet, mit voller Wucht auf den schräg über die Straße gedrehten Anhänger auf. Sch. verunglückte tödlich, B. wurde schwer verletzt. Der wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung rechtskräftig zu Gefängnis verurteilte und von den Sch.schen Erben sowie von B. auf Schadenersatz in Anspruch genommene Kläger hat gegen die Beklagte auf Feststellung ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Versicherungsschutzes geklagt.

Während das Landgericht dem Antrage der Beklagten gemäß die Klage abwies, hat das Berufungsgericht ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält den eingeklagten Anspruch auf Gewährung des Versicherungsschutzes aus dem Gesichtspunkte sowohl der sog. Anhängerversicherung wie der Betriebshaftpflichtversicherung für gegeben. Entgegen der Meinung der Beklagten, welche die Anhängerversicherung nur als Zusatzversicherung zu einer bestimmten Zugmaschine, dem Lanz-Bulldogg, gelten lassen will, sieht es als entscheidend für das Eingreifen des Versicherungsschutzes allein die Tatsache der mechanischen Trennung des Anhängers von einem, gleichviel welchem und bei wem versicherten, Kraftfahrzeug an. Mindestens müsse die Beklagte, wenn sie die Versicherung anders gemeint haben sollte, diese Auslegung gegen sich gelten lassen.

Die Erwägungen des Berufungsrichters unterliegen für beide Klagegründe rechtlichen Bedenken.

Für Anhänger besagen die „Besonderen Bedingungen“, die auf dem Versicherungsschein der Beklagten über die Kraftfahrzeugversicherung des Lanz-Bulldoggs und der beiden Anhänger aufgedruckt sind:

Für Anhänger und Beiwagen, die mit dem Kraftfahrzeug verbunden sind, wird eine besondere Haftpflichtversicherungsprämie nicht erhoben. Die Haftpflichtgefahr für die Zeit, während der ein Anhänger oder Beiwagen nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden ist, ist eingeschlossen, wenn ein Zuschlag von RM. 10,— bezahlt ist.

Der Nachtrag zu diesem Versicherungsschein vom 28. Mai 1935 verlautbart,

daß für die zwei mitversicherten Anhänger auch Versicherungsschutz besteht, „wenn sie sich im abgehängten Zustand befinden“.

Die Entscheidung des Vorderrichters zur Anhängerversicherung gründet sich auf die Auslegung dieser Bedingungen. Diese Auslegung unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts, weil die auf dem Versicherungsschein abgedruckten „Besonderen Bedingungen“ typischer Art sind, dies aber auch von der aufgeführten Versicherungsabrede des Nachtrags gelten muß, die, obwohl mit Schreibmaschine geschrieben, mit den Worten „im abgehängten Zustand“ nur positiv ausdrückt, was die „Besonderen Bedingungen“ negativ wiedergeben, wenn sie von einem nicht mit einem Kraftfahrzeug verbundenen Anhänger sprechen. Die Abrede will offenbar keine von den gedruckten Bedingungen abweichende Regelung des Versicherungsverhältnisses bedeuten, ist vielmehr nur als Bestandteil eines einheitlichen, in seinen verschiedenen Teilen zusammengehörigen, den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Beklagten unterliegenden Versicherungsvertrages zu betrachten. Insofern beanstandet die Revision auch mit Recht die Erwägungen des angefochtenen Urteils, daß der Anhängerversicherungsvertrag ungeachtet seiner auch in dem Beitragsfuß zum Ausdruck kommenden zufälligen Natur selbständig zu prüfen sei.

Gerade dieser enge Zusammenhang des Nachtrags mit dem Hauptvertrage ist nun bei der nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte vorzunehmenden Auslegung der sog. Anhängerversicherung von wesentlicher Bedeutung. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die bloße mechanische Trennung des Anhängers von einem beliebigen Triebwagen die Versicherung in Lauf setze, geht an diesen Auslegungsgrundsätzen vorüber. Sie beachtet nicht, daß der Betriebsvorgang, bei dem sich der Unfall zugetragen hat, verkehrsmäßig einheitlich und als Ganzes zu würdigen ist. Nach

dem Tatbestand handelte es sich um eine Steinbeförderung von Schw. nach einer vor B. gelegenen Baustelle mit anschließender Rückfahrt nach Schw. Zur Ermöglichung der Rückkehr mußten an der Baustelle Zugmaschine und Anhänger gedreht und ihre Verbindung demgemäß vorübergehend unterbrochen werden. An der Tatsache, daß es sich um einen einheitlichen Lastzug handelte, wurde aber durch eine solche zeitweilige und nur eine kurze Zeit dauernde Ablösung des Anhängers von der Zugmaschine nichts geändert. Solange der durch den wirtschaftlichen Zweck der Beförderung bestimmte Betriebsvorgang andauerte, bildeten und blieben Zugmaschine und Anhänger eine Einheit, die durch eine vorübergehende, durch technische Notwendigkeiten bedingte Lösung der Bindemittel nicht aufgehoben wurde. Dies hat der Senat bereits in einer früheren Sache (VII 64/38; Ur. vom 30. August 1938, abgedr. in Jur. Wchs. f. d. Privatverf. 1938 S. 308 Nr. 97) ausgesprochen, und diese Meinung entspricht auch allein der Verkehrsauffassung. Daher kann auch nicht anerkannt werden, daß, wie das angefochtene Urteil meint, die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, den Kläger beim Versicherungsabschluß auf diesen Gesichtspunkt hinzuweisen.

Bei richtiger Auslegung der Versicherungsbedingungen war sonach der Anhänger im Zeitpunkte des Unfalls im Sinne der „Besonderen Bedingungen“ der Beklagten mit einem Kraftfahrzeug verbunden und daher auch, wenn schon zeitweilig von der Zugmaschine losgelöst, doch nicht im Sinne des Nachtrags im abgehängten Zustand. Dann fiel aber der Unfall überhaupt nicht unter die vom Kläger bei der Beklagten genommene Fahrzeughaftpflichtversicherung. Denn die Zugmaschine, deren sich der Kläger zur Beförderung bediente, war nicht der von der Beklagten versicherte Lanz-Bulldogg, sondern die bei der M.-A. er Versicherungsgesellschaft versicherte Deutz-Zugmaschine. An diesem Ergebnis könnte nicht der geringste Zweifel bestehen, wenn z. B. die Kehrtwendung des Lastzuges mit angehängter Zugmaschine ausgeführt worden wäre. Die bloße Tatsache, daß der Anhänger auf kurze Frist von der Maschine getrennt wurde, kann aber vernünftigerweise nicht dazu führen, daß damit auf diese Zwischenfrist eine für den Lastzug während der ganzen übrigen Dauer der Beförderung nicht bestehende Versicherungspflicht der Beklagten Geltung gewonnen hätte. Zu diesem sachlich unbefriedigenden und rechtlich verfehlten Ergebnis gelangt aber das Berufungsgericht auf

---

Grund seiner unhaltbaren Annahme der Selbständigkeit der Anhänger-  
versicherung und der Auseinanderreißung zusammengehöriger Be-  
triebsvorgänge. Die Klage kann mithin auf die Anhängerversicherung  
nicht gestützt werden . . .